

Hinweise zur Durchführung von nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern nach der ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO

Die Durchführung nicht öffentlicher Veranstaltungen, sowie privater oder familiärer Feiern ist grundsätzlich wieder erlaubt.

Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen, privaten oder familiären Feiern steht der Kreis der Teilnehmer vor der Veranstaltung / Feier fest (festgelegter Personenkreis aufgrund persönlicher Einladung o.ä.). Die Öffentlichkeit hat keinen Zutritt. Dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen namentlich bekannt. Im Gegensatz hierzu sind die teilnehmenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen vor der Veranstaltung nicht bekannt. Es hat grundsätzlich jedermann Zutritt.

Nicht öffentliche Veranstaltungen, sowie private oder familiäre Feiern sind der zuständigen Behörde, Ordnungsamt Lauscha bzw. Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg nach § 7 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO anzuzeigen, wenn

- ***in geschlossenen Räumen mehr als 50 Personen bzw.***
- ***unter freiem Himmel mehr als 100 Personen***

teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Die Anzeige der Veranstaltung / Feier muss mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde vorliegen. Dazu ist das entsprechende Formular „Anzeige einer privaten/familiären Feier/nicht öffentliche Veranstaltung“ zu verwenden.

Entsprechend der ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO sind auch bei nicht öffentlichen Veranstaltungen, sowie privaten oder familiären Feiern geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs 2 ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO zu veranlassen. Im eigenen Interesse und im Interesse der Gäste sind insbesondere Infektionsschutzregeln zu beachten:

- *Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder sonstigen Erkältungssymptomen (z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Geschmacks- und Geruchsverlust, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Hautauschlag, Bauchschmerzen, Durchfall, etc.),*
- *die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung*
- *eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung.*

Für den Fall, dass ein Buffet angeboten wird, wird von einer Selbstbedienung abgeraten.

Finden private Veranstaltungen, sowie private und familiäre Feiern in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben statt, ist die Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO von der verantwortlichen Person zu gewährleisten. Sofern hierfür eine Teilnehmerliste verwendet wird, ist diese für die Dauer von 4 Wochen vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zu den Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 036702 20915 gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Lauscha